

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Augsburg
vom 30. Mai 2012**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S.589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 15. Dezember 1994, KWMBI II 1995 S. 287 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen anwendungsorientierten Ingenieur auszubilden, der durch seine theoretischen und praktischen Kenntnisse die weitgefächerten Aufgaben des Bauingenieurs in Gesellschaft und Umwelt lösen kann. Der Ingenieurabschluss als Bachelor ist berufsqualifizierend.
- (2) Der Bauingenieur entwirft, berechnet und konstruiert Bauwerke, er plant und überwacht ihre Ausführung, wobei er Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt berücksichtigt.
- (3) Der Studiengang erfüllt das Niveau 6 im europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) und im deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Ihm ist die Stufe 1 für Hochschulabschlüsse des Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse zuzuordnen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Studium Bauingenieurwesen ist die Ableistung eines 12 Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten hat, kann die Hochschule zulassen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abgeleistet wird. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters erbracht werden.

(2) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit, werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechend.

(3) Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem Berufsfeld Bauingenieur.

(4) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Grundstudium umfasst zwei Studiensemester. Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen statt.
- (3) Das Hauptstudium mit Vertiefungsstudium umfasst fünf Studiensemester. Im Hauptstudium werden fachspezifische Grundlagen vermittelt. Im 4.- und 7. Studiensemester werden diese Grundlagen durch Projektarbeiten und die abschließende Bachelorarbeit vertieft. Das 5. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgelegt.
- (4) Bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters wählt der Studierende verbindlich eine der Vertiefungsrichtungen
 - Infrastruktur (IS)
 - Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
 - Projektabwicklung (PA)

Je nach gewählter Vertiefungsrichtung muss der Studierende die in seiner Vertiefung angebotenen Vertiefungsmodule mit mindestens 10 Kreditpunkten belegen. Sollten mehr als 10 Kreditpunkte erzielt werden gilt die Bestenregelung.
- (5) Das Studium für den Bachelor-Studiengang wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 Kreditpunkten bewertet.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, verringert sich die Anzahl der Wochen nach Satz 1 entsprechend. ³Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- (2)Das Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters wird im Studienplan geregelt.
- (3)¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde, die geforderten Berichte anerkannt wurden, sowie das Praxisseminar und die zugehörigen Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 6 Orientierungsprüfung /Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) Orientierungsprüfungen i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Module
 - G1 Mathematik,
 - G3 Statik I und
 - G6 Materialverhalten.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 80 Credits erworben hat.

§ 7 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtmodule des Grund- und Hauptstudiums sowie die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen, die Kreditpunkte (nach ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8 Studienplan

- (1) Der Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierende einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Angaben enthalten über:
1. Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 2. Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Fachangebots besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot bestimmter Einzelmodule, maßgeblich ist das tatsächliche Lehrangebot gemäß Studienplan. Die Hinzunahme weiterer Fächer im Studienplan bleibt vorbehalten.

§ 9 Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen und Wahlpflichtfächer

Es sind Leistungsnachweise in 2 Fächern (siehe Anlage Kennziffer G10 und H 21) zu erbringen. Einen Katalog zum Modul G10 der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer erstellt die Fakultät Allgemeinwissenschaften.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus allen Professoren der zuständigen Fakultät, die in diesem Studiengang lehren.

§ 11 Studienberatung

Der/die Studierende wird aufgefordert die Studienberatung aufzusuchen, wenn er/sie

1. einen Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO erhalten hat, oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Male und/oder in mehr als drei Modulen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des 7. Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass 130 Kreditpunkte erreicht wurden. Abweichungen von vorstehenden Regelungen sind auf Antrag und nach Genehmigung durch die Prüfungskommission möglich.
- (3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Arbeitsbelastung der Bachelorarbeit 10 Kreditpunkte nicht überschreitet.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Augsburg entsprechend Anwendung.

§ 13 Modulnote und Prüfungsgesamtnote

- (1) Soweit die Noten mehrerer Lehrveranstaltungen zu einer Modulnote zusammengezogen werden, ergibt sich die Gewichtung aus den Kreditpunkten der Lehrveranstaltungen (Spalte 3 der Anlage zu dieser Prüfungsordnung).
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote des Studiengangs soll sich die Gewichtung wie folgt ergeben:

Grundstudium:	0,5 x Kreditpunkte des Moduls
Hauptstudium und Vertiefungsstudium:	1,0 x Kreditpunkte des Moduls

- (3) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich (mindestens mit der Note „ausreichend“) abgeschlossen und alle Praktika mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Semester in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18. Juli 2006 außer Kraft wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. Mai 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Mai 2012.

Augsburg, den 30. Mai 2012

gez.
Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2012 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2012.

Anlage : Übersicht über Module und Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg

Abkürzungen

sP	=	schriftliche Prüfung	SU	=	Seminaristischer Unterricht
mP	=	mündliche Prüfung	PA	=	Projektarbeit
Kol	=	Kolloquium	SWS	=	Semesterwochenstunden
LN	=	Studienbegleitender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
Pro	=	Projekt	Pra	=	Praktikum
S	=	Seminar	StA	=	Studienarbeit
KP	=	Kreditpunkte	WS	=	Workshop

Grundstudium

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8
Kenn- ziffer	Module	KP	Art d. Lehr- ver- anstaltung 1)	SWS	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulas- sungs- voraus- setzungen 1)	Ergänzende Regelungen
G	Grundstudium						
G1	Mathematik	10	SU,Ü/S	10	sP 60-150		
G2	Bauphysik	4	SU,Ü/S	4	sP 60-150		
G3	Statik I	7	SU,Ü/S	7	sP 60-150		
G4	Statik II	6	SU,Ü/S	5	sP 60-150		
G5	Ingenieurinformatik I - Grundlagen	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150		
G6	Materialverhalten	8	SU,Ü/S/Pra	8	sP 60-150	LN	
G7	Konstruktion I	8	SU,Ü/S/Pra	9	sP 60-180	LN	
G8	Vermessungskunde I	4	SU,Ü/S/Pra	4	sP 60-150	LN	
G9	Wirtschaft und Recht	4	SU,Ü/S	4	sP 60-150		
G10	AWP	2		2			2)
G11	Praxisseminar I	2	S	2	Kol		mE/oE
G	Summe:	60		59			

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

2) Einen Katalog der wählbaren allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtfächer erstellt die Fakultät Allgemeinwissenschaften.

Anlage: Übersicht über Module und Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg

Hauptstudium

1	2	3	4	5	6	7	8
Kennziffer	Module Lehrveranstaltungen	KP	Art d. Lehrver- anstal- tung 1)	SWS	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulas- sungs- voraus- setzun- gen 1)	Ergän- zende Rege- lungen
H	Hauptstudium						
H1	Ressourcenschonendes Bauen	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150		
H2	Ingenieurinformatik II – Anwendungen	2	SU,Ü/S	2	sP 60-120		
H3	Konstruktion II	6	SU,Ü/S/ Pra	5	StA sP 60-150		
H4	Statik III	6	SU,Ü/S	6	sP 60-150		
H5	Holzbau	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150		
H6	Stahlbau	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150		
H7	Massivbau	7	SU,Ü/S	6	sP 60-150		
H8	Bodenmechanik und Hydraulik	7	SU,Ü/S/ Pra	6	sP 60-150	LN	
H9	Infrastruktur I	6	SU,Ü/S	5	sP 60-150	LN	
H10	Straßenbau	4	SU,Ü/S	3	sP 60-150	LN	
H11	Infrastruktur II	6	SU,Ü/S	7	sP 60-150		
H12	Wasserwirtschaft und Umwelttechnik I	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150		
H13	Projektabwicklung I	7		8			
H13.1	Baubetrieb, Arbeitswissenschaften	(4)	SU,Ü/S	(4)	sP 60-120		
H13.2	Projektmanagement	(3)	WS	(4)	Kol		
H14	Projektabwicklung II	5	SU,Ü/S	6	sP 60-150		
H15	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	9		6			
H15.1	Sicherheitstechnik	(3)	SU,Ü/S	(2)	sP 60-120		
H15.2	Praxisseminar II	(3)	S	(2)	Kol		mE/oE
H15.3	Projektpräsentation	(3)	WS	(2)	Kol		
H16	Praktische Tätigkeit	20			Kol		mE/oE
	<u>Projekte</u>						
H17	Projekt Grundlagenfächer	3	Pro	2	PA		
H18	Projektsteuerung	5	Pro	2	Kol		
H19	Projekt Arbeitsvorbereitung	5	Pro	3	PA		
H20	Fachwissenschaftliche Projekte	10	Pro	4	PA		2)
H21	Technical English	2	SU,Ü/S	2	sP 60-150		
	Bachelorarbeit	10	BA		BA		
H	Summe:	140		89			

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 2) Aus dem Angebot an Fachwissenschaftlichen Projekten wählbar

Anlage: Übersicht über Module und Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg

Vertiefungsstudium

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8
Kennziffer	Module	KP	Art d. Lehrveranstaltung 1)	SWS	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Ergänzende Regelungen
V	Vertiefungsstudium	10		10			
V.KI.A	Konstruktiver Ingenieurbau – Vertiefung A	(5)	SU,Ü/S	(5)	sP 60-150		
V.KI.B	Konstruktiver Ingenieurbau – Vertiefung B	(5)	SU,Ü/S	(5)	sP 60-150		
V.IS.A	Infrastruktur – Vertiefung A	(5)	SU,Ü/S	(5)	sP 60-150		
V.IS.B	Infrastruktur – Vertiefung B	(5)	SU,Ü/S	(5)	sP 60-150		
V.PA.A	Projektentwicklung – Vertiefung A	(5)	SU,Ü/S	(5)	sP 60-150		
V.PA.B	Projektentwicklung – Vertiefung B	(5)	SU,Ü/S	(5)	sP 60-150		
V	Summe:	10		10			
G+H+V	Summe	210		160			

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.